



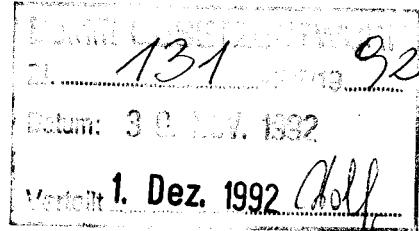
REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/41-1.7/92

Entwurf eines Tiertransport-
gesetzes-Straße;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. MeinhartTel.-Nr.: 515 95/2253
Fax-Nr.: 515 95/3270An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

D Krausgruber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Straße.

26. November 1992
Für den Bundesminister:
Schliefner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Höfliger



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/41-1.7/92

Entwurf eines Tiertransport-
gesetzes-Straße;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. MeinhartTel.-Nr.: 515 95/2253
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit do. Note vom 20. Oktober 1992,
GZ 160.650/34-I/6-92, versendeten Entwurf eines Tier-
transportgesetzes-Straße nimmt das Bundesministerium für
Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 1:

§ 4 normiert die Pflicht zur Ausstellung einer Transport-
bescheinigung. Den erläuternden Bemerkungen zu dieser
Bestimmung ist zu entnehmen, daß diese Transportbeschei-
nung die jederzeitige Identifizierung der transpor-
tierten Tiere und des Verfügungsberechtigten sicherstellen
soll.

Nach ho. Ansicht ist die Identifizierung der Tiere und des
Verfügungsberechtigten bei Tiertransporten im Bereich des
Bundesheeres (Wachhunde der Militärhundestaffel,
Haflinger-Pferde der Tragtierkompanien, einzelne

- 2 -

Turnierpferde) jederzeit auch ohne Transportbescheinigung problemlos möglich.

Im Hinblick auf die vom Bundesheer häufig vorzunehmenden Tiertransporte über relativ kurze Strecken, stellt die Pflicht zur Ausstellung einer Tiertransportbescheinigung einen hohen, im Bereich des Bundesheeres nicht zweckmäßigen Verwaltungsaufwand dar.

Gemäß § 7 Abs. 2 hat der Verfügungsberechtigte den Lenker des Transportfahrzeuges über eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Betreuung der Tiere schriftlich zu unterrichten. Weiters hat der Verfügungsberechtigte nach § 7 Abs. 3 die Tiere einem Lenker zu übergeben, der die erforderliche fachliche Befähigung für Tiertransporte besitzt.

Bei Tiertransporten durch das Bundesheer werden die Transportfahrzeuge durch einen gut ausgebildeten Heereskraftfahrer gelenkt. Zu jedem dieser Tiertransporte wird aber darüber hinaus auch noch ein mit den Tieren vertrauter Fahrzeugkommandant eingeteilt. Aus diesem Grund kann nach ho. Ansicht von dem Vorliegen einer besonderen fachlichen Befähigung des Fahrzeuglenkers (in der Regel Grundwehrdiener) bei Tiertransporten durch das Bundesheer abgesehen werden. Die sachgerechte Betreuung der Tiere wird aber jedenfalls durch die Anwesenheit eines einschlägig erfahrenen Fahrzeugkommandanten gewährleistet.

Aus den angeführten Überlegungen wird ersucht, dem § 1 einen neuen Abs. 3 etwa folgenden Wortlauts anzufügen:

"(3) Der Transport von Tieren durch das Bundesheer ist von den Bestimmungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 und 3 ausgenommen, sofern eine entsprechende Aufsicht die Sicherheit des Transportes gewährleistet. Bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBI.

- 3 -

Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes unterliegt der Transport von Tieren durch das Bundesheer darüber hinaus insoweit nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, als es der Zweck der Maßnahme erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Sicherheit des Transportes gesorgt ist."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

26. November 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f f e n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

